Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/225

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5234/62

Bonn, den 2. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Achten Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962
(roter Naturwein usw.)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (roter Naturwein usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14 Juni 1961 (Bundesgesetzbl I S 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages.

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 4 (Wein aus Absatz B-I-b usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „wenn er bei der Abfertigung zum freien Verkehr ordnungsgemäß mit echtem Weinessig vergällt wird" ersetzt durch „wenn er ordnungsgemäß mit echtem Weinessig entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung vergällt wird".
2. In der Anmerkung 5 (Roter Naturwein usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „wenn er bei der Abfertigung zum freien Verkehr . . . usw. . . . verschnitten wird" ersetzt durch: „wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Im Deutschen Zolltarif 1962 sollte durch die Anmerkungen 4 und 5 zu Tarifnr. 22.05 jeweils derselbe Warenkreis begünstigt werden, der im Deutschen Zolltarif 1961 durch die entsprechende Anmerkung begünstigt war.

(2) In dem am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen neuen Zollgesetz (vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) sind die Lagerverkehre neu gestaltet worden.

(3) Die neue Zollrechtslage macht eine Neufassung der Anmerkungen notwendig. Die Neufassung gewährleistet die bisherige zolltarifliche Begünstigung dadurch, daß sie sowohl unmittelbar bei der Abfertigung zum freien Verkehr wie auch bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung gewährt wird.